mslegal und Ihr Auslandsengagement: Informatives zu CETA

Description

Date Created 12.10.2016

Meta Fields

Inhalt: mslegal begleitet Unternehmen erfolgreich im Rahmen eines rechtlichen Projektmanagements in das Ausland. Unsere UnterstÃ1/4tzung erfasst die gesamte Bandbreite, etwa die Beratung bei der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen oder die rechtliche Strukturierung des Auslandsengagements nach MaÄ?gabe unternehmerischer Gesichtspunkte. MaÄ?geblich fÄ1/4r Entscheidungen Ä1/4ber Auslandsengagements ist auch der Schutz der Auslandsinvestition: vor dem Hintergrund erforderlicher unternehmerischer Sorgfalt, die GeschĤftsführer und Vorstände der Unternehmen walten lassen müssen, ist die positive Beurteilung dieser Frage in vielen FA¤llen sogar der entscheidende Faktor. Dazu gibt es rund 62 bilaterale Abkommen Ã?sterreichs, die den Schutz der Auslandsinvestitionen (wechselseitig) bezwecken. Die Vertragspartner Ã?sterreichs reichen derzeit von Ã?gypten bis Vietnam. Eine (derzeit) aktuelle Liste kann mit dem Link auf die Webseite des Bundesministeriums fÃ1/4r Europa, Integration und Ã?uÃ?eres abgerufen werden: Liste der Abkommen beim bmwfw. Aktuell wird sowohl politisch als auch in der Ä?ffentlichkeit das COMPREHENSIVE ECONOMIC AND TRADE AGREEMENT (CETA) sehr kontrovers diskutiert. Dabei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits. Hinweis: Die vollstĤndige Fassung des COMPREHENSIVE ECONOMIC AND TRADE AGREEMENT (CETA), wie sie derzeit bekannt ist, ist auf unserer Homepage als Download bereitgestellt: CETA (Quelle: EU). GröÃ?ter Kritikpunkt bei CETA sind Regelungen über den Investitionsschutz, vor allem sogenannte â??Schiedsverfahrenâ??: damit kann ein Investor bei Verletzung des Vertrages einen Staat in Anspruch nehmen. So ist etwa ein Fall im Zusammenhang mit einem anderen Abkommen bekannt, weil das staatliche MilitĤr BetriebsstĤtten eines Unternehmens rechtswidriger Weise zerstĶrte (Asian Agricultural Product ltd v. Republic of Sri Lanka ICSID Case No. Arb/87/3, Final Award, 27.06.1990, Rz. 45 ff). Auch in CETA soll es ein Verfahren geben, dass dem Investitionsschutz dient: dieses ist vor allem in SECTION F (Resolution of investment disputes between investors and states) ab Artikel 8.18 ff. Bei genauerer Betrachtung erkennt man, dass gegenüber sonstigen Investitionsabkommen (vgl. etwa Artikel 13 ff des Vertrages �sterreich/Kasachstan, BGBl. III 2012/157) ein neuer, u.E. fortschrittlicher Ansatz gewĤhlt wurde, weil von den Ã1/4blichen Schiedsgerichten abgegangen wurde: Zuständiges Gericht: Schiedsgericht

Anstatt eines Schiedsgerichtes urteilt ein stĤndiges Investitionsgericht (Article 8.27 - Constitution of the Tribunal). Welche Personen entscheiden? Schiedsrichter werden idR von den Streitparteien nominiert, damit auch vom Investor (!). Investor kann keine Schiedsrichter nominieren (!). Das Gericht wird mit 15 Richtern von der EU, von Kanada und unparteiischen Drittstaaten beschickt. Ein konkreter Fall wird von 3 Richtern aus diesen 15 entschieden, die durch ein Zufallsprinzip ausgewĤhlt werden (wobei je ein Richter von der EU, Kanada und einem unparteiischen Drittstaat stammen muss). KĶnnen die Entscheidungen bekĤmpft werden? In der Regel sind Schiedssprļche endgļltig. Erstmalig kann gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel erhoben werden (Article 8.28 Appellate Tribunal). Rechtsmittelgrļnde sind etwa: - Rechtsirrtum (â??errors in the application or interpretation of applicable lawâ??); - Beweiswļrdigungsfehler (â??manifest errors in the appreciation of the facts, including the appreciation of relevant domestic lawâ??). Welche Transparenz gibt es? Bei Schiedsverfahren nicht immer zwingend. CETA sieht zwingend Regelungen zur Transparency of proceedings (Article 8.36) vor. Im Ergebnis sind die Verhandlungen Ķffentlich (Article 8.36 Z 5 :â??Hearings shall be open to the publicâ??.)